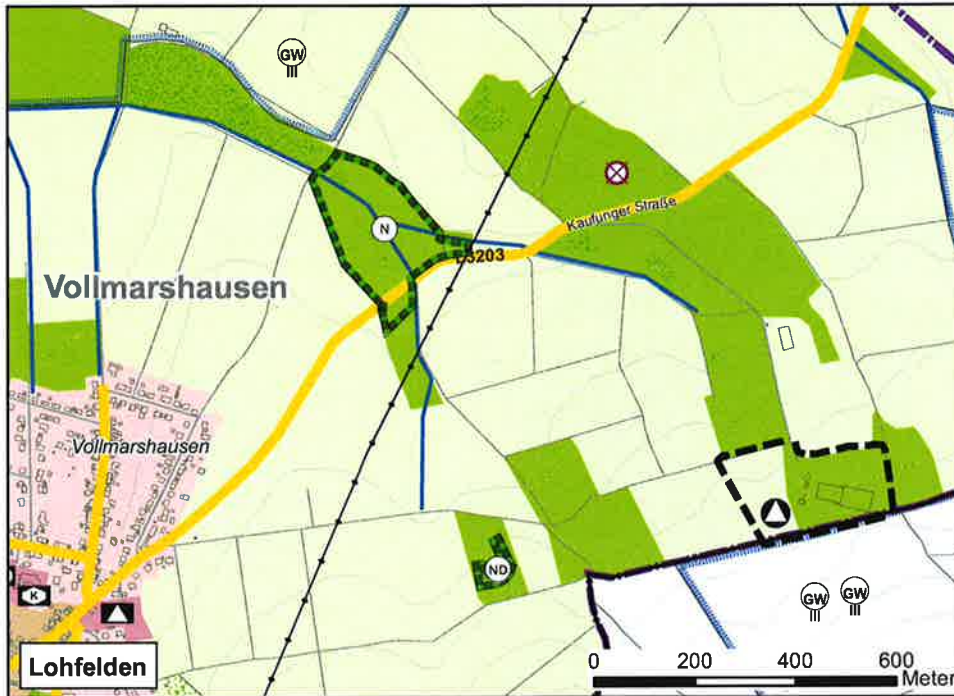
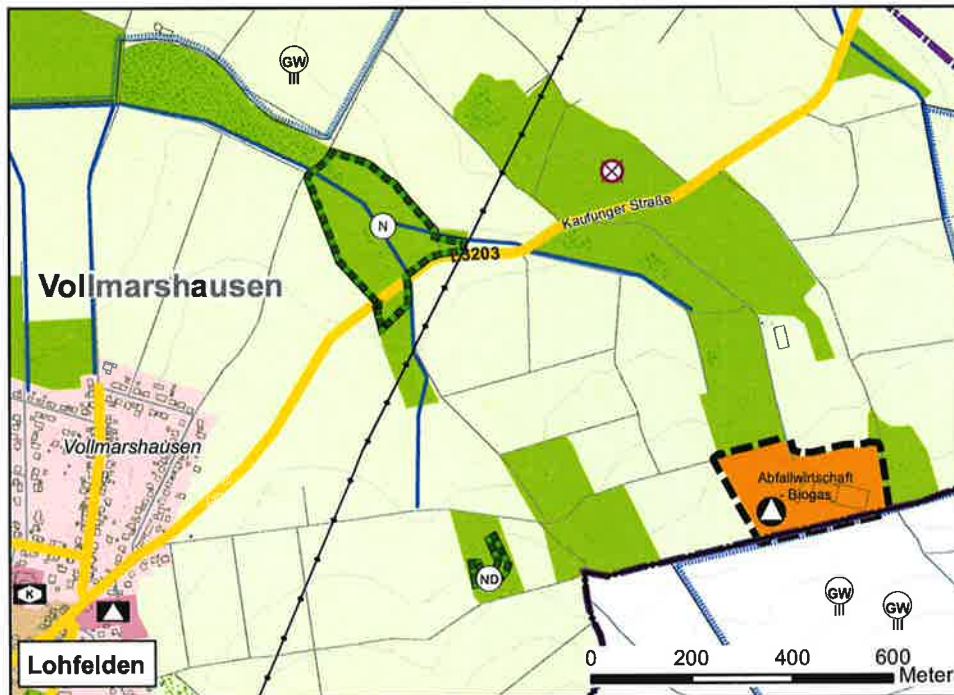


Flächennutzungsplan des ZRK



Änderung



Legende

- Wohnbauflächen
- Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas
- Abfall
- Straßenverkehrsflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Grünflächen
- Schutzgebiete nach Naturschutzrecht*
- Geschützte Biotop nach § 31 HENatG *
- X Altlast *
- Hochspannungsleitung *
- Gewässer
- Änderungsbereich

* Nachrichtliche Darstellung
Der aktuelle Stand der nachrichtlichen Darstellungen kann bei den zuständigen Institutionen erfragt werden.
Bei den Schutzgebieten kommt es zu Überlagerungen.

Quellenangaben und Hinweise auf überlassenes Datenmaterial
Datengrundlage: Amtliche Liegenschaftskarte und ATKIS, mit Genehmigung der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation (HVBG) und Auszug aus Topografischen Karten und/oder Geobasisdaten © 2011 LGN
Darstellung auf der Grundlage von Daten und mit Erlaubnis des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie, Wiesbaden



RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB), Baunutzungsverordnung (BauNVO), Planzeichenverordnung (PlanZVO) in der zur Zeit der Auslegung bzw. des Rechtswirkens des Planes gültigen Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Entwurf der Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 17 und die öffentliche Auslegung wurde in dem Ausschuss für Planung und Entwicklung am 01.09.2010 beschlossen.
2. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte am 07.09.2010. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 14.09.2010 bis 14.10.2010 öffentlich ausgelegen.
3. Die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 17 wurde von der Verbandsversammlung beschlossen am 25.11.2010.

Der Geschäftsführer
Andreas Güttler
ZWECKVERBAND RAUM KASSEL
Andreas Güttler

4. Genehmigungsvermerke

GENEHMIGT

mit Verfügung vom 07.02.2011

AZ.: 211-726-6-

Regierungspräsidium Kassel
Im Auftrag: *Scholz*

5. Die Erteilung der Genehmigung für die Flächennutzungsplan-Änderung ZRK 17 wurde nach Hauptsatzung am 12.02.2011 bekannt gemacht. Die FNP-Änderung ist damit rechtswirksam.

Der Geschäftsführer
Andreas Güttler
ZWECKVERBAND RAUM KASSEL
Andreas Güttler

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Änderung des Flächennutzungsplanes des ZRK
ZRK 17 "SO - Abfallwirtschaft-Biogas / Vollmarshausen"

Stand	geändert	Maßstab	
07.04.10 Heil / Die		1 : 15.000	Zweckverband Raum Kassel Ständeplatz 13 34117 Kassel www.zrk-kassel.de



BEGRÜNDUNG MIT UMWELTBERICHT

Kassel, den 10. Mai 2010
Geändert 02.09.2010
Hel/Brdi/Ka

(gem. §§ 5 (5) und 2 (a) BauGB)

Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel
Änderungsbezeichnung: ZRK-17 „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas /
Vollmarshausen“
Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden

1. Ziel und Zweck der Planung

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage (Vergärungsanlage) im Zusammenhang mit dem Kompostierwerk in Lohfelden-Vollmarshausen zu schaffen. Der Standort für die Biogasanlage liegt nördlich des Kompostierwerkes, eine Erweiterungsfläche für Lagerzwecke ist westlich des Werkes vorgesehen.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan soll von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas“ geändert werden.

Die Gemeinde Lohfelden stellt im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas“ auf.

2. Allgemeine Grundlagen

2.1 Lage und Begrenzung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt in der Gemeinde Lohfelden in der Gemarkung Vollmarshausen. Er wird begrenzt

im Süden durch die Gemeindegrenze zu Söhrewald,

im Westen durch das Flurstück 60/1,

im Norden durch die Wegeparzelle 115/1 und durch das Flurstück 56/4 (Hofflächen Hähnchenmastbetrieb) und

im Osten durch das Flurstück 111/5.

Die genaue Lage und Abgrenzung des Änderungsbereiches sind der Plankarte zu entnehmen.

2.2 Aktueller Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan vom 08.08.2009 stellt im Bereich des geplanten Vorhabens „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ dar.

Im Norden grenzt an den Änderungsbereich die Fläche eines Hähnchenmastbetriebes mit Biogasanlage an („Flächen für die Landwirtschaft“), westlich liegt eine „Grünfläche“ mit Gehölzbestand, im Süden, in der Gemarkung Söhrewald, sind größere Waldflächen und im Osten wird die Ackernutzung mit „Flächen für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

2.3 Regionalplan Nordhessen 2009

Der Standort der Kompostierungsanlage ist im Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009 als „Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft“, „Vorbehaltsgebiet oberflächennaher Lagerstätten“, „Vorranggebiet regionaler Grünzug“, „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen“ und das Symbol Abfallentsorgungsanlage Bestand festgestellt.

Das geplante Bauvorhaben widerspricht nicht den Zielen der Raum- und Landesplanung, dies konnte von der Regionalplanung des Regierungspräsidiums Kassel bestätigt werden. Eine Abweichung ist aufgrund der Größe nicht erforderlich. Der Standort ist bereits zum heutigen Zeitpunkt als Abfallentsorgungsanlage festgestellt worden, die Erweiterung durch eine Biogasanlage ist eine Weiterentwicklung des Betriebes zur Nutzung erneuerbarer Energien.

2.4 Landschaftsplan

Die Aussagen des Landschaftsplanes (vom 09.10.2007) sind in den Flächennutzungsplan eingeflossen und bilden die Grundlage für den Umweltbericht zur FNP-Änderung ZRK-17.

2.5 Entwicklungsplanung des Zweckverbandes Raum Kassel (ZRK)

Die Entwicklungsplanung des Siedlungsrahmenkonzeptes 2015 und des Kommunalen Entwicklungsplanes Zentren 2007 machen keine Aussagen zu der Entwicklung von Standorten zur Abfallentsorgung.

Der Gesamtverkehrsplan (12/2003) trifft keine verkehrlichen Aussagen zur Erschließung der Anlage.

3. Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Lohfelden hat am 08.03.2010 den Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas“ gefasst. Gleichzeitig wurde der Antrag zur Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes beschlossen.

Der Landkreis Kassel will gemeinsam mit der Gemeinde Lohfelden an dem Standort der Biokompostierung in Lohfelden-Vollmarshausen eine Biogasanlage (Vergärungsanlage) errichten. Das gewonnene Biogas soll über eine Gasleitung in das Zentrum Lohfeldens geleitet werden und über ein Blockheizkraftwerk (BHKW) die öffentlichen Gebäude (Rathaus, Schule) mit Wärme versorgen. Ein kleiner Teil des Biogases soll vor Ort über ein BHKW den Vergärungsprozess der Anlage beschleunigen. Für die Anlage soll eine Genehmigung nach BImSchG beim RP Kassel erfolgen.

Weiterhin soll eine Fläche westlich der Anlage zukünftig in Anspruch genommen werden, da durch den Flächenbedarf der Vergärungseinheit auf den jetzigen Grundstück Lagerflächen für Kleinanlieferer wegfallen. Hierfür wird zurzeit eine Fläche von 2.000 m² benötigt. Das Flurstück westlich der Kompostierungsanlage wird vollständig in die Planänderung einbezogen, um auch eine weitere Entwicklungen an diesem Standort zu ermöglichen.

Nördlich angrenzend wurde auf dem Betriebsgelände des Hähnchenmastbetriebes ebenfalls eine Biogasanlage errichtet, hier sollte im weiteren Verfahren die Kumulationswirkung untersucht werden. Beide Standorte Kompostierwerk und Hähnchenmastbetrieb sind in ausreichender Entfernung zur Wohnbebauung errichtet worden, um Geruchsimmissionen zu vermeiden. Die Standortwahl für das Kompostierwerk kommt jetzt auch der Erweiterung mit der Vergärungsanlage zugute.

Die verkehrliche Erschließung ist durch eine asphaltierte Zuwegung gesichert, der Betreiber, der Landkreis Kassel, versichert, dass es zu keinem erheblichen LKW-Verkehr durch den Betrieb der Biogasanlage kommen wird. Die angelieferte Menge des Bioabfalls wird sich nicht wesentlich erhöhen.

Die Darstellung der Fläche im Flächennutzungsplan soll von „Grünflächen“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas“ geändert werden.

4. Planerische Überlegungen gem. § 1 (6) BauGB und Abwägung gem. § 1 (7) BauGB

Der Zweckverband unterstützt die Förderung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet besonders unter dem Aspekt der positiven Auswirkungen auf den Klimaschutz, auf die Schonung der Energiereserven und die Wertschöpfung der Gemeinden und Privatpersonen. Neben der Photovoltaik und der Windenergie ist die Verwendung der vorhandenen landwirt- und abfallwirtschaftlichen Rohstoffe in einer Biogasanlage ein drittes Standbein.

Mit dem Bau der Biogasanlage mit vorgeschalteter Vergärungsanlage wird dem Ziel der Förderung regenerativer Energien sowie dem sachgerechten Nutzung von Abfällen als Rohstoffe entsprochen.

Der Ausbau des Standortes des Komposttrierwerkes stellt einen Eingriff in Landschaft und Natur dar (Siehe hierzu Umweltbericht), sowohl der Verlust der Gehölzbestände für die Fauna und die Flora als auch der Verlust des landwirtschaftlich genutzten Bodens sind erheblich.

Unter Abwägung der genannten Belange gegeneinander und untereinander kann die Biogasanlage unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich gebaut werden.

5. Flächenbilanz

Art der Nutzung	gültiger FNP ha	Änderung ha
Flächen für die Landwirtschaft	1,6 ha	--
Grünfläche mit Symbol Abfall	2,7 ha	--
Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas	--	4,3 ha
zusammen	4,3 ha	4,3 ha

bearbeitet:
Zweckverband Raum Kassel
Im Auftrag



Henrik Krieger

Umweltbericht

Planungsziel + Lage

Der Landkreis Kassel will im Zusammenhang mit dem Kompostierwerk in Lohfelden eine Biogasanlage bauen. Außerdem soll westlich des Geländes eine Erweiterungsfläche zur Zwischenlagerung des Komposts ausgewiesen werden. Die Fläche hat eine Gesamtgröße von 4,4 ha, sie liegt am südlichen Gemarkungsrand des Ortsteils Vollmarshausen.

Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HENatG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Planaufstellung berücksichtigt.

Fachplanungen/Fachgutachten

Landschaftsplan des ZRK 2007

Klimagutachten (Fortschreibung vertiefende Klimauntersuchung des ZRK, Juni 1999)

Klimafunktionskarte 2009

Landschaftsrahmenplan 2000 und Regionalplan Nordhessen 2009 (RPN)

1. Leitbild des Landschaftsraumes

Das Planungsgebiet liegt an der Grenze der Landschaftsräume „Oberer Wahlebach“ (62) und „Setzëbach/Ahlgraben“ (52) in Lohfelden, wobei der erstere größere Bedeutung für das Planungsgebiet hat. Er wird im LP wie folgt beschrieben:

Infolge früherer Abbautätigkeit (Sand) heute ein gehölzreicher Landschaftsraum mit größeren extensiv genutzten und brach liegenden Flächen. Struktureich. Mehrere wertvolle Feuchtbiotope (u.a. NSG Vollmarshäuser Teiche). Konzentration von Altablagerungen in ehemaligen Sandgruben. Im Landschaftsraum sind eine Kompostierungsanlage und eine Industriemülldeponie angesiedelt.

Leitbild/Ziel:

Vorrangfunktionen für Boden, Erholung, Tiere/Pflanzen

Gut gegliederter, im Süden von Wald begrenzter Landschaftsraum mit standortangepasster landwirtschaftlicher Nutzung und einem Mosaik gehölzreicher, miteinander vernetzter Biotope.

2. Bestandsaufnahme Naturpotentiale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	
a) Bestandsaufnahme der Naturpotentiale Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	
Pflanzen / Tiere (Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt)	Der Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 4,3 ha umfasst die bereits bestehende Kompostieranlage eine Fläche von ca. 1,2 ha, diese ist nach Süden und Osten von dichten Baumgruppen beziehungsweise Feldgehölzen eingerahmt. Nach Norden schließen ein Gehölzbestand sowie eine Brachfläche (ca. 0,2 ha) mit beginnender Sukzession an. Nach Westen grenzen ein Gehölzstreifen und dahinter eine Ackerfläche mit knapp 2 ha Größe an.

	<p>Die angeführten unterschiedlich strukturierten Vegetationsbestände beziehungsweise Biotopkomplexe in Verbindung mit dem nach Süden an den Geltungsbereich angrenzenden Wald lassen auf eine für solche Waldrandlagen entsprechende hohe Biodiversität schließen. Die dichte Baum- und Heckengruppe südlich der Kompostierungsanlage hat eine Flächengröße von etwa 0,4 ha, die anderen tangierenden Gebüsch- und Feldgehölze eine Größe von etwa 0,8 ha.</p> <p>Die Rote Liste Art Kleines Wintergrün (<i>Pyrola minor</i>) ist im Süden des Geltungsbereiches am Böschungsfuß der Abbaukante vorhanden.</p>
<p>Boden (Boden, Geologie, Ablagerungen)</p>	<p>Der östliche Teil des Geltungsbereiches stellt eine ehemalige verfüllte Abgrabungsstätte dar, welche als Altablagerung (ALTIS 2006) geführt wird. Insofern sind die Böden in diesem Bereich als überformt zu bezeichnen. Der westliche ackerbaulich genutzte Bereich weist vorrangig für Ackernutzung geeignete Böden auf.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Fließ- und Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Südlich tangierendes Grundwasserschutzgebiet.</p>
<p>Klima/Luft (Kaltluft, Luftqualität, Immissionen)</p>	<p>Das Plangebiet ist ein Frischluftentstehungsgebiet und teilweise ein Misch- und Übergangsklima.</p>
<p>Landschaft (Orts/Landschaftsbild, Erholungsraum)</p>	<p>Das Terrain steigt nach Süden zum Wald hin an. Waldrandsituation sowie die angeführten Eingrünungen ergeben sowohl vom Westen als auch vom Osten eine Landschaftsbild prägende Situation.</p>

<p>b) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt</p>	
<p>Umweltbedingungen/ Gesundheit (Bestehende Belastungen)</p>	<p>Als Vorbelastungen sind die baulichen Einrichtungen der Kompostierungsanlage, die nördlich gelegenen angrenzenden Gebäude für die Masthähnchenhaltung und die bestehende Biogasanlage sowie die ehemaligen Ablagerungen oder Deponien anzuführen.</p>

<p>c) Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter</p>	
<p>Kultur-/Sachgüter</p>	<p>keine</p>

3. Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Mensch
 Vorbelastungen bestehen durch die Kompostierungsanlage, durch die benachbarte Hähnchenmastanlage mit Biogasanlage sowie die ehemalige Deponie. Selbst bei einer Kumulierung der Gesamtbelastungen kann man, da die Flächen allesamt siedlungsfern liegen, von einer besonderen Erheblichkeit bezüglich der negativen Umweltauswirkungen auf den Menschen nicht ausgehen.

Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt

Der Herstellung einer Lagerfläche wird der gesamte südlich der Kompostierungsanlage liegende Baumbestand zum Opfer fallen. Bereits der Verlust dieser Gehölzbestände wird als Verlust von Lebensraum und Rückzugsmöglichkeit als **erheblich** bewertet. Dieselbe Bewertung muss auch der Verlust der sich in Sukzession befindlichen rechtsverbindlichen Ausgleichsfläche nördlich der Kompostieranlage erhalten. Die derzeitige Symbiose von unterschiedlichen Sukzessionsstadien bis hin zum dahinterliegenden Feldgehölz wird zerstört mit **erheblich** negativen Umweltauswirkungen für Flora und Fauna.

Boden

Der Verlust von sehr guten landwirtschaftlich genutzten Flächen wird ebenfalls als **erheblich** negativ bewertet.

Wasser

Negativ auf den Wasserhaushalt macht sich der Verlust von Boden als versickerungsfähiger Fläche bemerkbar. Dies betrifft vor allem die zukünftig überbaute Ausgleichsfläche und die versiegelte Lagerfläche.

Klima / Luft

Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen gehen verloren. Durch die Geringfügigkeit der Fläche ist der Belang zwar negativ zu werten, aber vernachlässigbar.

Landschaft

Durch die starke Inanspruchnahme der randlichen Gehölze, insbesondere der völligen Beseitigung des südlichen Gehölzbestandes wird die bestehende Waldrandsituation insbesondere nach Osten und Westen mit voraussichtlich negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild verändert, die aber nicht als erheblich zu bewerten sind.

Kultur-/Sachgüter

keine

4. Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von weiterer ackerbaulicher Nutzung in Teilbereichen auszugehen. Der Landschaftsplan sieht Biotopanpflanzungen im weiteren Umfeld entlang der Wirtschaftswege vor. Generell eignet sich das Gebiet zur Biotopvernetzung und damit auch für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Die Kompostierungsanlage bleibt in ihren Dimensionen bestehen, ebenso der Hähnchenmastbetrieb mit der Biogasanlage.

5. Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

a) Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
-------------------------------------	-------

Verträglichkeitsprüfung	
-------------------------	--

b) Verträglichkeitsprüfung bezügl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH- und Vogelschutzgebiete

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
---	-------

Verträglichkeitsprüfung	
c) Biotop nach § 31 HENatG und §30 BNatschG	
Bestehende Biotop	Die naturnahe sekundäre Felswand im Süden (überwiegend außerhalb des Geltungsbereiches) ist ein Biotop nach BNatschG
Verträglichkeitsprüfung	Ausgehend von den beabsichtigten Nutzungen ist eine Beeinträchtigung nicht zu erwarten.
d) Flächen nach anderem Recht	
Bestehende Flächen	Brachfläche nördlich der bestehenden Kompostieranlage ist rechtsverbindliche Ausgleichsfläche. Südlich grenzt ein Wasserschutzgebiet der Zone III an.
Verträglichkeitsprüfung	Durch bauliche Erweiterung kompletter Entfall der Ausgleichsfläche. Für das Wasserschutzgebiet sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die geplante Biogasanlage wird nach BImSchG und nicht nach Baurecht genehmigt. Sie ist aber auch in Teilen UVP-pflichtig; entsprechend der Größe der Anlage wird nach UVPG Anlage 1 eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP zum BImSchG-Verfahren durchgeführt werden.

Die vorliegende Flächennutzungsplan-Änderung als bauleitplanerische Vorbereitung unterliegt der UVP-Pflicht. In dieser UVP sind wichtige Schritte einer BImSchG-zugehörigen UVP-Vorprüfung nach Anlage 2.2 UVPG bereits Gegenstand.

Der Eingriff widerspricht dem landschaftsplanerischen Leitbild. Insbesondere der komplette Entfall der rechtsverbindlichen Ausgleichsfläche mit ihren Sukzessionsstadien sowie der Verlust der derzeitigen Waldrandsituation, die Verluste von Feldgehölzen und tangierenden Gehölzbeständen mit Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna werden als erheblich negativ eingestuft. Das Gleiche gilt für den Verlust der landwirtschaftlichen Fläche. Die Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie Wasser, Klima oder Landschaftsbild sind zwar negativ; der Status der Erheblichkeit wird ihnen jedoch nicht zugebilligt.

In eine Berechnung von Ausgleichs- oder Kompensationsmaßnahmen ist der Bereich der bestehenden Kompostieranlage allerdings nicht einzubeziehen, da dieser Eingriff entsprechend § 1a Absatz 3 BauGB bereits vor der planerischen Entscheidung vollzogen wurde.

6. Vermeidung, Verringerung und Ausgleich

Vermeidung, Verringerung

Gerade durch die Waldrandlage in exponierter Situation sollten die noch vorhandenen Gehölzbestände soweit wie möglich erhalten und wenn möglich, weiterentwickelt werden.

Ausgleich

Zum Ausgleich sollten noch nicht realisierte Maßnahmen aus dem Bebauungsplan Wahlebachau (Nr.48) sowie Maßnahmen des Landschaftsplanes im Umfeld des Eingriffes herangezogen werden. Hier sind insbesondere die im Maßnahmenplan des Landschaftsplanes dargestellten Feldwegebepflanzungen und Anlage von Feldgehölzen zum Zwecke der Biotopvernetzung zu empfehlen.

Weiterhin wird durch die Gemeinde eine Ersatzaufforstung in Form einer flächigen Anpflanzung von Schwarzpappeln im Bereich der weiteren Wahlebachau erfolgen.

7. Alternativenprüfung

Der Standort des Kompostierwerkes ist vorhanden, der Bau der Biogasanlage ist lediglich eine Ergänzung, um den angelieferten Kompost über einen Vergärungsprozess in Energie umzusetzen. Ein alternativer Standort steht nicht zur Verfügung.

8. Prüfung kumulativer Wirkungen

Nördlich der Fläche des Kompostierwerkes liegt ein Hähnchenmastbetrieb mit ca.80.000 Tieren, ergänzend errichtete der Landwirt im vergangenen Jahr eine Biogasanlage. Eine Kumulationswirkung mit neuen Vorhaben ist jedoch nicht zu erwarten, der Verkehr wird nicht zunehmen, die angelieferte Kompostmenge bleibt die gleiche. Beide Betriebe sind weit genug und nicht in Windrichtung von den Wohngebieten (1,2 km Vollmarshausen) entfernt.

9. Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben	Zur Beurteilung der Planung wurde im Wesentlichen auf die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie der Umweltdatenbank des ZRK zurückgegriffen. Diese beinhalten Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie sowie das Klimagutachten des Zweckverbandes Raum Kassel.
Empfehlungen für das Monitoring	Beim Monitoring ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitoring anknüpfen lassen.

10. Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderliche Angaben	<p>Der Landkreis Kassel und die Gemeinde Lohfelden wollen am Standort des Kompostierwerkes in der Gemarkung Vollmarshausen eine Biogasanlage sowie eine zusätzliche Lagerfläche bauen.</p> <p>Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan soll von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ und „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas“ geändert werden.</p> <p>Der Eingriff widerspricht dem landschaftsplanerischen Leitbild. Insbesondere der komplette Entfall der rechtsverbindlichen Ausgleichsfläche mit ihren Sukzessionsstadien sowie der Verlust der derzeitigen Waldrandsituation, die Verluste von Feldgehölzen und tangierenden Gehölzbeständen mit Umweltauswirkungen auf Flora und Fauna werden als erheblich negativ eingestuft. Das Gleiche gilt für den Verlust der landwirtschaftlichen Fläche.</p> <p>Durch verschiedene Maßnahmen in der Nähe des Eingriffsbereich wie erneute Eingrünung durch Ergänzung und Weiterentwicklung des Gehölzbestandes, Schaffung von Gehölzinseln zur Biotopvernetzung, Anlage von Baumreihen kann der Eingriff minimiert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind von der Gemeinde Lohfelden im Bereich der Wahlebachaue vorgesehen.</p>
---	--

Anlage zum Genehmigungsantrag

ZWECKVERBAND RAUM KASSEL

Aufstellung/Änderung des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel

Änderungsbezeichnung: ZRK-17 „Sondergebiet Abfallwirtschaft - Biogas / Vollmarshausen“

Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden

Flächennutzungsplan }
Begründung } je 4-fach

Aufstellungs-/Einleitungsbeschluss am 26.03.2010

Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 (1) BauGB

a) Bekanntgabe am 15.05.2010

b) Auslegung vom 25.05. bis 08.06.2010

0 Sachvorträge

c) Mitgliederinformation am 18.05.2010

d) Nachbarliche Abstimmung am 18.05.2010

Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange § 4 (1) BauGB

Anschreiben lt. Verteiler am 18.05.2010

Zeitraum vom 25.05. bis 15.06.2010

25 Stellungnahmen

Aufstellungs- und Auslegungsbeschluss am 01.09.2010

Unterrichtung Einsender / Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange am 07.09.2010

Offenlage § 3 (2) BauGB und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

a) Bekanntgabe am 07.09.2010

b) Auslegungszeitraum vom 14.09. bis 14.10.2010

c) Benachrichtigung der Behörden und sonstigen Trägern
öffentlicher Belange am 06.09.2010

(Anschreiben lt. Verteiler)

20 Eingaben

d) Mitgliederinformation am 06.09.2010

e) Benachrichtigung Nachbargemeinden am 06.09.2010

Endgültiger Beschluss am 25.11.2010

Unterrichtung Einsender von Anregungen am 22.12.2010

Ausgabe/n: Kassel / Hofgeismar / Wolfhagen
vom: 12. Februar 2011

**Amtliche
Bekanntmachung
des Zweckverbandes
Raum Kassel**



**Bauleitplanung des Zweckverbandes
Raum Kassel**

**– Genehmigung der Änderung des
Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes
Raum Kassel – Änderungsbezeichnung: ZRK-17 „Sondergebiet
Abfallwirtschaft – Biogas / Vollmarshausen“**
Änderungsbereich: Gemeinde Lohfelden

Das Regierungspräsidium in Kassel hat mit Verfügung vom 07.02.2011 – Az.: 21/1 – Lohfelden – 6 – die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am 25.11.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich der Gemeinde Lohfelden - Änderungsnummer: ZRK-17 – gemäß § 6 Abs. 1 BauGB vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I. S. 2414 ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) genehmigt.
Die Genehmigungsverfügung hat folgenden Wortlaut:

„Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Raum Kassel am

25.11.2010 beschlossene Änderung des Flächennutzungsplanes wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.
Der Plan kann somit in der vorliegenden Fassung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam werden.“

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Unbeachtlich sind

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1-3 der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel der Abwägung wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts gegenüber dem Zweckverband Raum Kassel geltend gemacht worden sind.

Jeder kann die Flächennutzungsplan-Änderung und die dazugehörige Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung zu der Beachtung der Umweltbelange in der Behörde des Zweckverbandes Raum Kassel, Ständeplatz 13, 2. Stock, in 34117 Kassel während der Dienstzeiten (Mo-Do 8.45 Uhr–15.00 Uhr, Fr 8.45 Uhr–12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kassel, den 9. Februar 2011

Zweckverband Raum Kassel
Andreas Güttler, Geschäftsführer

Zusammenfassende Erklärung

zur Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplanes des Zweckverbandes Raum Kassel



gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch

November 2016

Inhalt

Vorbemerkung - Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB).....	1
1. Ziel der Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplanes (FNP).....	1
2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	2
3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	2
4. Geprüfte anderweitige Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante.....	2
5. Ergebnis der Abwägung	3

Vorbemerkung "Zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) BauGB"

Nach § 6 (5) BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) bzw. eine Änderung des FNP mit der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde rechtswirksam. Die vorliegende Änderung ist am 12.02.2011 rechtswirksam geworden. Der FNP-Änderung ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen

- über die *Art und Weise*, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden
- und aus welchen *Gründen* der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden *anderweitigen Planungsmöglichkeiten* gewählt wurde.

Dieser gesetzlichen Verpflichtung wird mit den folgenden Ausführungen genügt.

1. Ziel der Änderung Nr. 17 des Flächennutzungsplanes

Ziel der Flächennutzungsplan-Änderung ist die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Biogasanlage (Vergärungslage) im Zusammenhang mit dem Kompostierwerk in Lohfelden – Vollmarshausen zu schaffen. Der Standort für die Biogasanlage liegt nördlich des Kompostierwerkes, eine Erweiterungsfläche für Lagerzwecke ist westlich des Werkes vorgesehen.

Die Darstellung im gültigen Flächennutzungsplan soll von „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Abfall“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Biogas“ geändert werden.

Die Gemeinde Lohfelden stellt im Parallelverfahren den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 57 „Sondergebiet Abfallwirtschaft – Biogas“ auf.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Für die Flächennutzungsplanänderung wurde eine Umweltprüfung gem. § 2a BauGB durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt. Die Belange des Umweltschutzes, einschließlich Natur- und Landschaftsschutz nach § 1 (6) Nr. 7 BauGB, wurden untersucht, Auswirkungen auf die Schutzgüter ermittelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich schutzgutbeeinträchtigender Wirkungen vorgeschlagen.

Grundlagen dieser Umweltprüfung waren:

- der Landschaftsplan des ZRK vom März 2007 (wirksam seit 19.10.2007) einschließlich des Klimagutachtens des ZRK (1999 und 2009),
- der Landschaftsrahmenplan 2000,
- die Biotoptypenkartierung und Bestandserhebung sowie die Umweltdatenbank des ZRK, die auch Grundlagendaten der von Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und die digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Umwelt und Geologie beinhaltet.

Weitere Elemente der Umweltprüfung werden im Rahmen der Bebauungsplanung bearbeitet.

Als vorrausichtlich negative Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 (4) BauGB sind der Verlust an Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung, durch die fehlende Versickerungsfläche eine negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt, der Verlust von landwirtschaftlich nutzbarer Fläche, Verlust von Kaltluft- und Frischluftentstehungsflächen, sowie negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft sollen minimiert bzw. ausgeglichen werden durch

- Erhaltung und Weiterentwicklung der noch vorhandenen Gehölzbestände
- das Heranziehen der Maßnahmen aus dem Bebauungsplan Wahlebachau (Nr.48) sowie Maßnahmen des Landschaftsplanes. Besonders beachtet werden soll die dargestellte Feldwegebepflanzungen und die Anlagen von Feldgehölzen zum Zwecke der Biotopvernetzung.

3. Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die vorgetragenen Anregungen zu Vorentwurf und Entwurf der Flächennutzungsplanänderung bezogen sich primär auf die am Standort zu tätigen erheblichen Bodenbewegungen, den Verlust von hochwertigen (Acker)Flächen für die Landwirtschaft, sowie den Verlauf eines Versorgungskabels durch den geplanten Bereich.

Dabei war dazulegen, dass

- Das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlast (Bundes-Bodenschutzgesetz – BbodSchG) beachtet wird
- Die Bundes-Bodenschutz- und Altlastverordnung (BBodSchV) eingehalten wird
- Ein 1 Meter breiter Schutzstreifen im Flächennutzungsplan ausgewiesen wird. Dieser darf nicht überbaut oder mit Bäumen bepflanzt werden.
- Zu prüfen ist, ob für die Ausgleichsmaßnahmen gesonderte wasserrechtliche Verfahren erforderlich sind

Im Ergebnis bedeutet dies, dass den Anregungen bereits im Zuge der Planung ausreichend Gewicht beigemessen worden war.

4. Ergebnisse der geprüften alternativen Planungsmöglichkeiten und Begründung für die Auswahl der Planvariante

Planungsalternativen wurden bereits in der Vorphase geprüft.

Der Standort liegt am Rande der Gemarkung Vollmarshausen an der Grenze zu Söhrewald und zu Kaufungen. Südlich grenzt ein großes Waldgebiet an, im Norden liegen ein Hähnchenmastbetrieb sowie die Biogasanlage des landwirtschaftlichen Betriebes im Außenbereich. Die Kompostierungsanlage wurde an dieser Stelle errichtet, weil hier keine Geruchsbelästigung die Anwohner Lohfeldens oder Kaufungen erreichen.

Alternativen zu diesem Standort entsprechend der Nutzung als Biogasanlage sind nicht verfügbar. Der Standort des Kompostierwerkes ist vorhanden, der Bau der Biogasanlage

ist lediglich eine Ergänzung, um den angelieferten Kompost über einen Vergärungsprozess in Energie umzusetzen.

Der angestrebte Umfang der Entwicklung einer Biogasanlage fällt wie geplant aus; die Fläche hat eine Größe von ca. 4,3 ha.

Nullvariante: Bei Nichtdurchführung des Vorhabens ist von ackerbaulicher Nutzung in Teilbereichen auszugehen. Der Landschaftsplan sieht Biotopanpflanzungen im weiteren Umfeld entlang der Wirtschaftswege vor. Generell eignet sich das Gebiet zur Biotopvernetzung und damit auch für entsprechende Ausgleichsmaßnahmen. Die Kompostierungsanlage bleibt in ihren Dimensionen bestehen, ebenso der Hähnchenmastbetrieb mit der Biogasanlage.

5. Ergebnis der Abwägung

Die Abwägung der Nutzung der potentiellen Vorteile einer Biogasanlage gegen die Belange des Bodenschutzes, des Wasserhaushaltes, des Klimas und der Landschaft fiel - unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich - zugunsten für die Entwicklung der Biogasanlage aus.